Anlage 2

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP I)

Zum Bebauungsplan T 169, Bl. 1, 1. Änd.

Dezernat II
Amt für Stadtplanung und Bauordnung:
Landschaftsarchitektin AK NRW Christiane Schubert

Datum: 31.10.2019

Aufgabenstellung und Beschreibung der Planänderung

Die Stadt Troisdorf beabsichtigt den Bebauungsplan T 169, Bl.1, 1. Änderung aufzustellen, um im Umfang von rd. 260 qm öffentliche Grünfläche als private Grünfläche festzusetzen.

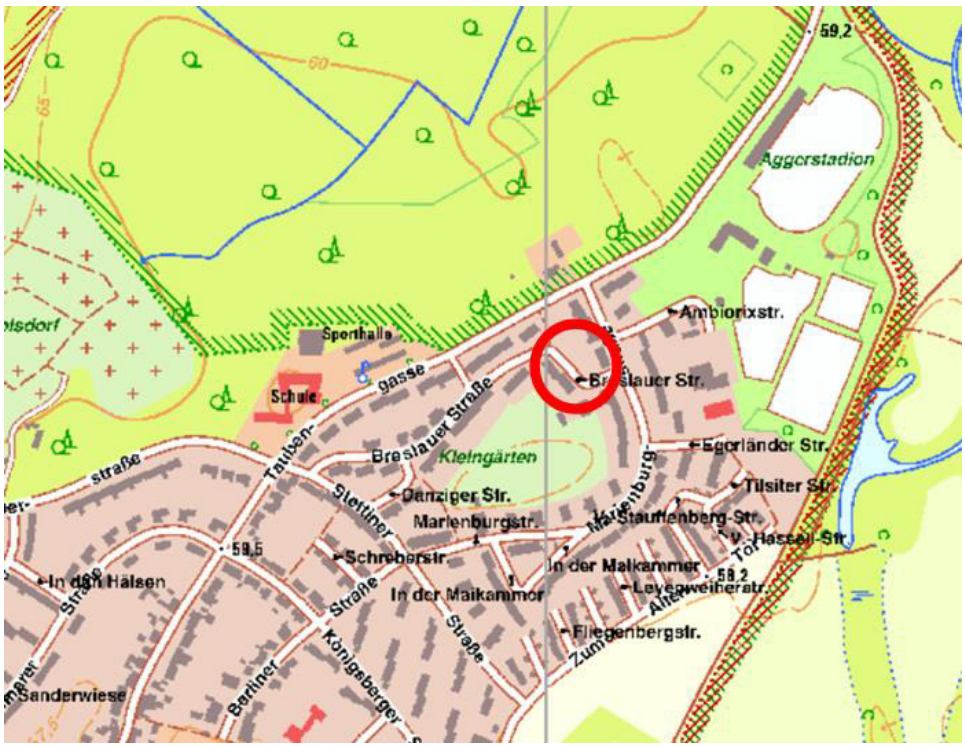


Abb. 1: Lage des Plangebietes im roten Umring – Auszug aus dem Stadtplan der Stadt Troisdorf

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche, die in diesem Bereich aufgrund der Lage zwischen Privatgärten und Garagenanlage nicht öffentlich genutzt wird. Innerhalb der Grünfläche sind im Baumkataster der Stadt Troisdorf eine Winterlinde (Tilia cordata) mit 72 cm Stammumfang und eine Winterlinde (Tilia cordata) mit 91 cm Stammumfang erfasst. Der Unterwuchs ist als Rasen, bzw. Wiese erfasst.

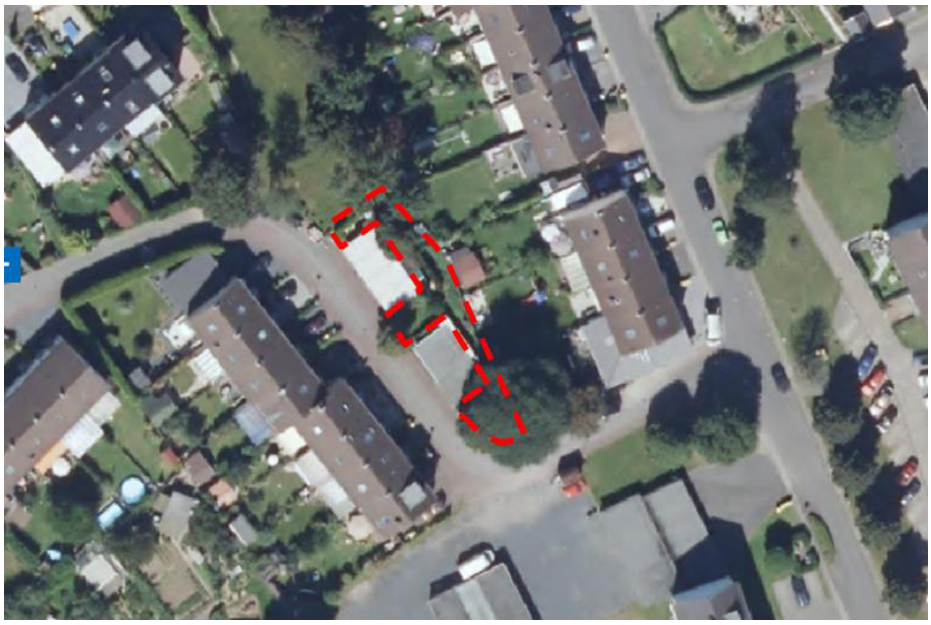


Abb. 2: Lage des Plangebietes im Luftbild

Mit der Planung wird die öffentliche Grünfläche als nicht überbaubares Wohnbauland im Umfang von rd. 260 m² festgesetzt, um zukünftig die Veräußerung der Flächen an die Anlieger zu ermöglichen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird keine zusätzliche Überbauung vorbereitet. Die reale Flächennutzung wird nicht verändert. Die vorhandenen Bäume werden als zu erhaltend festgesetzt.

Entsprechend der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der bau-rechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 ist bereits bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) vom Vorhabenträger zu erstellen. Dies gilt gem. Ziffer 3.2 der Handlungsempfehlung auch für Bebauungspläne zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB sowie im vereinfachten Verfahren nach § 1 BauGB. Eine Ausnahme hiervon sieht die derzeitige Erlasslage nicht vor. Die Darlegung erfolgt in diesem Fall daher stark verkürzt, da infolge der Planänderung keine Wirkfaktoren abzusehen sind, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können.

Artenspektrum

Das Plangebiet ist Bestandteil des Quadranten 3, des Messtischblattes 5109 Lohmar, das auch Teile der Wahner Heide, der Aggeraue, der Lohmarer Heide, des Stadtgebietes Lohmar und des Stadtgebietes Siegburg umfasst. Bei der Abfrage der planungsrelevanten Arten (Stand 31.10.2019) wird von den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ ausgegangen:

Art		**Status**	**Erhaltungszustand in NRW (KON)**	**Erhaltungszustand in NRW (ATL)**	**Vorkommen im Plangebiet und näherer Umgebung**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**				
Säugetiere					
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Nahrungsgast möglich
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Nahrungsgast möglich
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Nahrungsgast möglich
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Nahrungsgast möglich
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-	Auszuschliessen
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Auszuschliessen
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Auszuschliessen
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Brutvorkommen Unwahrscheinlich
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	Brutvorkommen Unwahrscheinlich
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Nahrungsgast

Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Brutvorkommen Unwahrscheinlich
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	Brutvorkommen Unwahrscheinlich
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-	Brutvorkommen Unwahrscheinlich
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Auszuschliessen
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Nahrungsgast möglich
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Nahrungsgast möglich
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Brutvorkommen Unwahrscheinlich
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Brutvorkommen Unwahrscheinlich
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U	Auszuschliessen
Jynx torquilla	Wendehals	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S	Auszuschliessen
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	U	Auszuschliessen
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Auszuschliessen
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	Auszuschliessen
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	S	Auszuschliessen
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-	Auszuschliessen
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Auszuschliessen
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Auszuschliessen
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Brutvorkommen möglich
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Auszuschliessen
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Auszuschliessen
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+	G	Auszuschliessen
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Auszuschliessen
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	Bruvorkommen möglich
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	S	Brutvorkommen Unwahrscheinlich
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Nahrungsgast möglich
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.	Nahrungsgast möglich
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Nahrungsgast möglich

Reptilien

Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Auszuschliessen

Bei der Bewertung der Eignung des Plangebietes als Lebensraum für die einzeln aufgeführten Arten führen die verhältnismäßig geringe Ausdehnung der Grünfläche und die Störungen aus dem umgebenden Wohngebiet mit allen seinen Ausprägungen zu einer insgesamt wenig günstigen Ausprägung als Bruthabitat. Aufgrund der Nähe zur Wahner Heide sind jedoch verschiedene geschützte Arten als Nahrungs- oder Zufallsgäste nicht grundsätzlich auszuschliessen.

Wirkfaktoren der Planänderung
Nachteilige Auswirkungen den Artenschutz sind durch die Planänderung nicht abzusehen. Infolge der Planänderung werden zwei Linden, mit Stammumfängen von 72 cm und 92cm, die nicht unter die städtische Baumschutzsatzung fallen, mit dem Plan als zu erhaltend festgesetzt.

Fazit
Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen. Dieser Sachverhalt ist auch im Protokoll der ASP auf der folgenden Seite dargelegt.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan T 169, Bl. 1, 1. Änderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Troisdorf Antragstellung (Datum): 31.10.2019

1. Änderung des Bebauungsplanes T 169, Bl. 1 anlässlich der Festsetzung vormals öffentlicher Grünfläche in private Grünfläche, also nicht überbaubar, im Umfang von rd. 260 qm. Vorhandene Bäume werden unabhängig von der Baumschutzsatzung als zu erhaltend festgesetzt. Der Bebauungsplan folgt der Realnutzung. In der Folge sollen die Flächen an die Anwohner anteilig verkauft werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung